

**Entgeltordnung
für das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum
Haus Opherdicke**

**in der Fassung der 4. Änderung gemäß Beschluss des
Kreistags vom 4. Dezember 2001
- Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 02 vom 14.01.2002 -**

**§ 1
Gegenstand**

Für die Nutzung der Anlagen/Räume des Hauses Opherdicke werden folgende Entgelte erhoben:

(1) Haupthaus

1. Erdgeschoss

	bis zu 5 Std.jede weitere angefangene je angefangene Stunde	5 Std.jede weitere angefangene Stunde
Turmraum	15,00 €	6,00 €
Kaminraum	26,00 €	10,00 €
Spiegelsaal	64,00 €	26,00 €
Turm- u. Kaminraum	33,00 €	13,00 €
Spiegelsaal u. Turmraum	69,00 €	28,00 €
Spiegelsaal u. Kaminraum	72,00 €	29,00 €
gesamtes Erdgeschoss	77,00 €	31,00 €
Erdgeschoss 18.00 - 2.00 Uhr	429,00 €	
Erdgeschoss 13.00 - 2.00 Uhr	562,00 €	

2. Kellergeschoss

Tresenraum	26,00 €	10,00 €
Wintergarten	20,00 €	8,00 €
Tresenraum u. Wintergarten	37,00 €	15,00 €
Küche	51,00 € / pro Nutzung	
Küche als Abstell-/Spülraum	20,00 € / pro Nutzung	
Gewölberaum - ganztags	15,00 € / pro Nutzung	
gesamtes Kellergeschoss - ohne Küche	41,00 €	16,00 €
Kellergeschoss 18.00 bis 2.00 Uhr	276,00 € inkl. Küche	
Kellergeschoss 13.00 - 2.00 Uhr)	337,00 € inkl. Küche	

3. Haupthaus (KG u. EG gesamt)

18.00 - 2.00 Uhr	665,00 € inkl. Küche
13.00 - 2.00 Uhr	869,00 € inkl. Küche

(2) Bauhaus	66,00 €	27,00 €
18.00 - 2.00 Uhr		373,00 €
13.00 - 2.00 Uhr		486,00 €

(3) Scheune und Toilette (nur bis 22.00 Uhr)	36,00 €	14,00 €
--	---------	---------

(4) Hoffläche, Außenanlagen, Außentoilette

Entsprechend des entstehenden Aufwandes nach Vereinbarung.

(5) Gesamte Anlage (ohne OG Haupthaus)

13.00 - 2.00 Uhr	1.534,00 €
------------------	------------

(6)

In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Bestuhlung) enthalten. für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben. Eine räumliche Veränderung des Inventars darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters vorgenommen werden.

(7)

Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch gewerbliche Unternehmen und Verbände (Firmen, Betriebe u.ä.) wird ein Zuschlag von 50 % auf die festgesetzten Entgelte erhoben, sofern die Nutzung betrieblich veranlasst ist.

(8)

Bei mehrtägiger Nutzung wird für den 2. und jeden weiteren Veranstaltungstag ein Nachlass von je 20 % auf das Entgelt gewährt.

§ 2
Entgeltpflichtige

(1)

Entgeltpflichtig ist der Benutzer der Einrichtung.

(2)

Mehrere Benutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.

§ 3
Befreiung

(1)

Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:

- die kreisangehörigen Gemeinden für deren Veranstaltungen, soweit die Veranstaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- die im Kreistag vertretenen politischen Parteien und deren Gliederungen auf Kreisebene, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- anerkannte soziale/caritative Verbände auf Kreisebene wie z.B. AWO, DRK, Diakonie, DPWV, Caritas, Innere Mission sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr.
- Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und Eintritt nicht erhoben wird.

(2)

Größere Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeste etc.) fallen nicht unter die o.a. Befreiung. Die Befreiung gilt nur für ein Entgelt bis maximal 511,00 €.

(3)

Darüber hinaus kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von der Zahlung des Entgelts bzw. Ermäßigung gewährt werden.

§ 4

Rahmenentgelte

Sind Rahmenentgelte vorgesehen, so sind bei der Festsetzung des Entgelts im Einzelfall die Art, Größe und Dauer der Veranstaltung zu berücksichtigen.

§ 5

Fälligkeit / Nacherhebung

(1)

Das in der Genehmigung festgelegte Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein.

(2)

Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgelts.

(3)

Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird, - sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist -, ein Ausfallentgelt in Höhe von 20 % des Nutzungsentgelts erhoben.

(4)

Werden während der Veranstaltung ungenutzte Teile der Anlage/Räumlichkeiten in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 nacherhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.